

Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels.

Von

Dr. **Ludwig Rockinger.**

VI.

Befasste sich der Bericht, welchen ich zuletzt der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften¹ erstattet habe, mit drei Handschriften jener Gruppe des sogenannten Schwabenspiegels, welcher der dritte Theil des Landrechtes fehlt und in welcher auch das Lehenrecht nur unvollständig beziehungsweise in der sonstigen Gestalt dieses Rechtsbuches gar nicht erscheint, so führte derselbe die Untersuchung jener drei Handschriften insoferne nicht zu Ende, als die Nothwendigkeit der Mittheilung einer grösseren Zahl von Artikeln, welche bedeutendere Abweichungen gegenüber den gewöhnlichen Texten des kaiserlichen Land- und Lehenrechtes aufweisen, den Umfang jenes Berichtes unverhältnissmässig erweitert haben würde, so dass ich daselbst unter V dieses dem jetzigen vorbehalten habe.

Er soll sich indessen nicht lediglich mit dieser Mittheilung beschäftigen, sondern zugleich nähere Kunde auch von jener Handschrift geben, deren ich dort schon zum Beweise dafür gedachte, wie eben die Codices der Gruppe von welcher die Rede ist keineswegs in allen Beziehungen eine ganz und gar enge Zusammenstimmung verrathen. Ich meine die Handschrift 88 der Gymnasialbibliothek zu Quedlinburg, deren auffallend gekürzte Reihenfolge der Artikel von 228 der Ausgabe

¹ Vgl. die Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse, Band LXXIX S. 85—150.